



Verbandsversammlung am 9. Dezember 2022

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 9

Allgemeine Finanzprüfung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben in den Haushaltsjahren 2017 – 2020; Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

- Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zur Kenntnis.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) ist für die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung bei den Regionalverbänden zuständig (§ 20 Abs. 1 Ziff. 5 Gemeindeprüfungsordnung - GemPrO).

In der Zeit vom 20. April bis zum 2. Mai 2022 – mit Unterbrechungen - hat die GPA diese Prüfung direkt beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben durchgeführt und danach die Schlussbearbeitung an ihrem Dienstsitz in Stuttgart vorgenommen.

Gegenstand und Umfang der Prüfung waren gemäß § 42 Landesplanungsgesetz (LplG) i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung des Verbandes in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 sowie die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019.

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung und dem Vorsitzenden in einer Schlussbesprechung am 20. Mai 2022 mündlich mitgeteilt. Der Prüfbericht vom 13.10.2022 ging am 18.10.2022 beim Regionalverband ein.

Es ging lediglich eine Prüfungsbemerkung ein, die wesentliche Anstände enthielt, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten (§ 5 Abs. 3 GemPrO) und zu der innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen ist.

Auszug aus dem Prüfbericht:

„Der Verband verrechnet nach wie vor keine internen Leistungen zwischen den Teilhalten. U. a. aus Gründen der Kostentransparenz kann hierauf nicht länger verzichtet werden (§ 16 Abs. 5 GemHVO).“

Stellungnahme der Verbandsverwaltung vom 20.10.2022:

„Der Jahresabschluss 2021 ist bereits fertiggestellt worden. Ab dem Jahresabschluss 2022 werden Ihre Hinweise umgesetzt.“

Außerdem ist die Verbandsverwaltung verpflichtet, die Verbandsversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten (§ 42 LPlG i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO).

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält jedoch auf Verlangen Einsicht in den kompletten Prüfungsbericht.